

Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen der Stadt Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Dienstanweisung	a) Beteiligung Personalrat b) Ausfertigung c) Inkrafttreten
1	Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen der Stadt Bernburg (Saale) vom 13.11.2017	a) - b) 13.11.2017 c) rückwirkend zum 31.12.2012

I. Vorbemerkung	1
II. Allgemeine Grundlagen	2
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Geltungsbereich	2
3. Verfahren	2
4. Begriffsbestimmung.....	2
a) Anschaffungskosten und Nebenkosten	
b) Planmäßige Abschreibung	
c) Außerplanmäßige Abschreibung	
d) Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer	
e) Wirtschaftliches und rechtliches Eigentum	
III. Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen	4
1. Bewertung von Neuwagen.....	4
2. Bewertung von Gebrauchtwagen.....	5
IV. Sonderfälle	6
1. Leasing	6
2. Schenkung	6
3. Fördermittel.....	6
V. Dokumentation	6
VI. Zuständigkeiten	7
VII. Inkrafttreten	7
VIII. Anhang.....	8

I. Vorbemerkung

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat im März 2006 auf der Grundlage des 2003 gefassten Beschlusses der Innenministerkonferenz die zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens erforderlichen gesetzlichen Regelungen beschlossen. Alle Kommunen und kommunalen Verbände im Land Sachsen-Anhalt sind danach verpflichtet, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) bis zum 01.01.2013 einzuführen.

Zur Einführung der doppelten Buchführung ist zwingend die Erstellung einer Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich. Hierzu sind

sämtliche Vermögensgegenstände wie Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Aufwuchs und das bewegliche Anlagevermögen im Rahmen einer Erstbewertung zu erfassen und zu bewerten.

Die nachfolgende Dienstanweisung dient dem Zweck, eine einheitliche und zuverlässige Bewertung für die Stadt Bernburg (Saale), sowohl für die Ersterfassung als auch für die zukünftige Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen, zu gewährleisten. Neben allgemeinen Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung wird auch die Zuständigkeit innerhalb des Geltungsbereiches dieser Dienstanweisung geregelt.

II. Allgemeine Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen ergeben sich aus den nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen, in den jeweils gültigen Fassungen.

- Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 104b Abs. 1 und 2 GO LSA), gültig bis 30.06.2014
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), gültig ab 01.07.2014
- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (§§ 38,40- 41, 53 GemHVO-Doppik)
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL); RdErl. MI vom 09.04.2006
- Handelsgesetzbuch (§§ 253)

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Stadt Bernburg (Saale) einschließlich der dazugehörigen Ortschaften Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Preußnitz, Poley und Wohlsdorf.

3. Verfahren

Die Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen der Stadt Bernburg (Saale) erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige und in Ausnahmefällen um außerplanmäßige Absetzungen für Abnutzung (Afa).

Grundsätzlich ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das **wirtschaftliche Eigentum** daran innehat und dieser selbstständig nutzbar ist. Für die Bewertung der Fahrzeuge ist der Tag der Erstzulassung bzw. der Tag der Zulassung auf die Stadt Bernburg (Saale) maßgeblich.

Wird aus sachlichen Gründen im Einzelfall von den in dieser Dienstanweisung vereinbarten Regelungen abgewichen, ist dies in der Bewertungsdokumentation entsprechend auszuweisen und zu erläutern, um die Entscheidungsvorgänge nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

4. Begriffsbestimmungen

a) Anschaffungskosten und Nebenkosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch:

- die Nebenkosten (z. B. Kosten für Zulassung, Kennzeichen, Überführung, TÜV)
- die nachträglichen Anschaffungskosten z. B. Ein- oder Anbauten.

Minderungen der Anschaffungskosten (Skonti, Rabatte, u. ä.) sind abzusetzen.

Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die Anschaffungskosten in voller Höhe, also jeweils einschließlich der gegebenenfalls empfangenen Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen.¹

b) Planmäßige Abschreibung

Die planmäßige Absetzung für Abnutzung (Afa) bildet den „Werteverzehr“ und damit die Abnutzung eines Vermögensgegenstandes im Rechnungswesen ab.

Die planmäßige Afa verteilt die Anschaffungskosten des Anlagevermögens auf die Nutzungsjahre. Die Abschreibungen mindern als Aufwand den Gewinn eines Unternehmens und werden gesetzlich in § 40 GemHVO Doppik geregelt.

Die Stadt Bernburg (Saale) legt intern fest, die Abschreibungen aller Vermögensgegenstände auf einen Restwert in Höhe von 0,00 € vorzunehmen.

c) Außerplanmäßige Abschreibung

Die außerplanmäßige Abschreibung bei abnutzbaren Vermögensgegenständen ist dann vorzunehmen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes dauerhaft (nach umfassender Prüfung) unter dem fortgeführten Anschaffungswert liegt.

d) Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer

Als Nutzungsdauer wird der Zeitraum bezeichnet über den ein Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer gilt die verbleibende Nutzungsdauer eines bereits genutzten Vermögensgegenstandes zu einem Bilanz- oder Bewertungsstichtag.

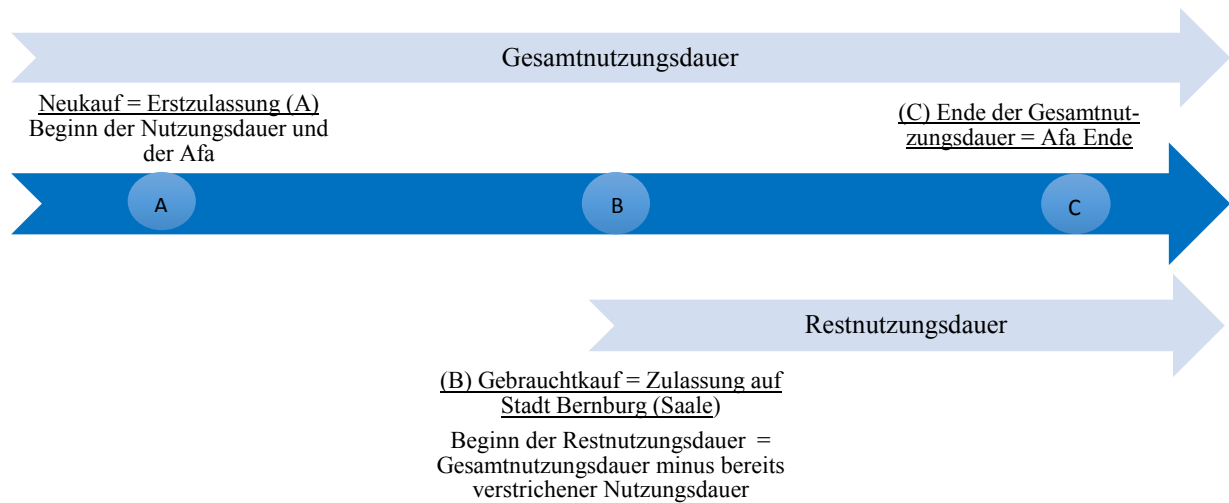
Das Datum der Erstzulassung stellt grundsätzlich den maßgeblichen Beginn der Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer und der Abschreibung dar.

Die Nutzungsdauer für Neufahrzeuge wird anhand der einheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Für Neuwagen ist ausschließlich das Datum der Erstzulassung für die Berechnung der Nutzungsdauer und der Afa maßgeblich.

¹ vgl. BewertRL LSA 2006 Nr. 4.1.Buchst. d)

Für Gebrauchtwagen ist das Datum der Zulassung auf die Stadt Bernburg (Saale) maßgeblich, welches die Grundlage für die Berechnung der Restnutzungsdauer bildet. Die Restnutzungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Datum der Zulassung auf die Stadt Bernburg(Saale) und dem Ende der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes.



Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Konten- klasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Vorgabe in Jahren
07	Fahrzeuge und Transportmittel	Lkw		10
		Feuerwehrfahrzeug	Feuerwehrlöschfahrzeug	20
		Anhänger, Lkw-Wechselauflbauten	Container (auch Unterflurcontainer), Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter	10
		Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	Diverse Baufahrzeuge, Kleintraktor, Rasentraktor, Aufsitzmäher	10
		Kran- und Bergefahrzeuge	Wechselader	10
		Rettungsdienstfahrzeuge	Rettungs-, Notarzt-, Krankentransportwagen, Notarzteininsatzfahrzeug	7
		Kleintransporter	Einsatzleitwagen, Leiber, Multicar, 3-Seiten-Kipper	10
		Kfz zur Personenbeförderung	Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen (FW)	10
		Pkw	Pkw als Einsatzfahrzeuge	8
		Zweiradfahrzeuge	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	8
		Transportmittel mit Antrieb	Eisenbearbeitungsfahrzeug, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren, Krippenwagen	10
		Transportmittel mit Körperkraft (manuell)	Transportkarren, Palettenwagen, Sackkarre, Postwagen, Paketroller	10
		Wasserfahrzeug	Fähren	25

Tabelle²

e) Wirtschaftliches und rechtliches Eigentum

In der Regel fallen das wirtschaftliche und rechtliche Eigentum zusammen. Beim Kauf und bei der Finanzierung von Fahrzeugen ist die Stadt Bernburg (Saale) wirtschaftlicher und juristischer Eigentümer. Demzufolge sind diese Fahrzeuge bei der Stadt Bernburg (Saale) zu bilanzieren.

Eine Ausnahme bildet das Leasing von Fahrzeugen (vgl. Pkt. IV. Nr. 1 Sonderfälle: Leasing).

² Auszug aus der Einheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt

III. Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen

1. Bewertung von Neuwagen

Begründende Unterlage für den Kaufpreis eines Neuwagens ist die Rechnung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten sind neben dem Kaufpreis alle angefallenen Nebenkosten zu berücksichtigen, die das Fahrzeug in einen betriebsbereiten Zustand versetzen. Alle Kosten sind mit Rechnungen zu belegen.

Die Anschaffungskosten werden über die Nutzungsdauer, anhand der Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt, linear abgeschrieben.

Maßgeblicher Beginn der Abschreibung ist das Datum der Erstzulassung.

Das Anlegen einer Fahrzeugakte in dem für das Fahrzeug zuständigen Fachamt ist verbindlich (siehe Pkt. V. Dokumentation).

Der Erfassungsbogen für Anlagevermögen (siehe Anhang) ist mit dem Tag der Erstzulassung (bzw. bei Verkauf des Fahrzeuges mit dem Tag der Abmeldung bei der Zulassungsstelle) in Kopie der Fahrzeugakte beizufügen und im Original der Kämmerei auszuhändigen.

Nachträglich angeschafftes Zubehör sowie etwaige An- und Umbauten sind als Zugang im Monat der Rechnungslegung zu verbuchen und über die Restnutzungsdauer des Fahrzeuges abzuschreiben.

Sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Anschaffungskosten eines Fahrzeuges nicht mehr zu ermitteln, so werden diese vom Fachamt, für den Zeitpunkt der Zulassung, geschätzt und in einem kurzen schriftlichen Vermerk der Kämmerei übergeben.

2. Bewertung von Gebrauchtwagen

Begründende Unterlage für den Kaufpreis eines Gebrauchtwagens ist die Rechnung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten sind neben dem Kaufpreis alle angefallenen Nebenkosten zu berücksichtigen, die das Fahrzeug in einen betriebsbereiten Zustand versetzen. Alle Kosten sind mit Rechnungen zu belegen.

Die Anschaffungskosten werden über die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung der Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt, linear abgeschrieben.

Maßgeblicher Beginn der Abschreibung ist das Datum der Zulassung auf die Stadt Bernburg (Saale).

Beträgt die Restnutzungsdauer nur noch 1-2 Jahre ab dem Kauf für die Stadt Bernburg (Saale) ist vom Fachamt grundsätzlich einzuschätzen, ob diese Restnutzungsdauer angemessen ist.

Die vom Fachamt einzuschätzende voraussichtliche Restnutzungsdauer ist unter Berücksichtigung des Alters, des Zustandes und des voraussichtlichen Einsatzes des Vermögensgutes zu ermitteln. Bei der Schätzung sind möglichst alle Faktoren, die die wirtschaftliche Nutzungsdauer zeitlich begrenzen, zu berücksichtigen.

Die geschätzte Restnutzungsdauer darf die AfA eines gleichwertigen Neufahrzeuges nicht mehr als 50% überschreiten. Die Schätzung der Restnutzungsdauer hat schriftlich zu erfolgen.

Das Anlegen einer Fahrzeugakte in dem für das Fahrzeug zuständigen Fachamt ist verbindlich (siehe Pkt. V. Dokumentation).

Der Erfassungsbogen für Anlagevermögen (siehe Anhang) ist mit dem Tag der Erstzulassung (bzw. bei Verkauf des Fahrzeuges mit dem Tag der Abmeldung bei der Zulassungsstelle) in Kopie der Fahrzeugakte beizufügen und im Original der Kämmerei auszuhändigen.

Nachträglich angeschafftes Zubehör sowie etwaige An- und Umbauten sind als Zugang im Monat der Rechnungslegung zu verbuchen und über die Restnutzungsdauer des Fahrzeuges abzuscribeben.

Beispiele zur Berechnung der Restnutzungsdauer:

- 1.) Bei noch nicht überschrittener Nutzungsdauer laut Afa-Tabelle ergibt sich die Restnutzungsdauer aus der maximalen Nutzungsdauer vermindert um die Dauer zwischen Erstzulassung und Zulassung auf die Stadt Bernburg (Saale).

Beispiel:

LKW (Nutzungsdauer 10 Jahre); Erstzulassung 26.03.2010; Zulassung bei der Stadt 15.05.2013;

Dauer zwischen Erstzulassung und Zulassung = 3 Jahre und 2 Monate

Restnutzungsdauer: 10 Jahre – 3 Jahre und 2 Monate = 6 Jahre 10 Monate

- 2.) Bei noch nicht überschrittener Nutzungsdauer laut Afa-Tabelle, jedoch einer verbleibenden Restnutzungsdauer unterhalb von 50% der Nutzungsdauer laut Afa Tabelle, kann von der rechnerischen Restnutzungsdauer nach 1.) abgewichen werden. Dabei ist vom Fachamt schriftlich einzuschätzen, wie die vermutliche Restnutzungsdauer ausfallen wird. Die geschätzte Restnutzungsdauer darf ihrerseits 50% der Nutzungsdauer laut Afa-Tabelle nicht überschreiten.

Beispiel:

LKW (Nutzungsdauer 10 Jahre); Erstzulassung 01.01.2010; Zulassung bei der Stadt 01.01.2018;

Die Restnutzungsdauer beträgt in diesem Falle noch 2 Jahre. Es kann von der Restnutzungsdauer nach 1.) abgewichen werden. Das zuständige Fachamt schätzt die Restnutzungsdauer z. B. auf 4 Jahre maximal.

Die geschätzte Restnutzungsdauer darf jedoch 50% der Nutzungsdauer laut Afa-Tabelle, in diesem Fall 5 Jahre, nicht überschreiten.

- 3.) Bei überschrittener Nutzungsdauer laut Afa Tabelle, wird die Restnutzungsdauer vom Fachamt schriftlich geschätzt. Die Restnutzungsdauer darf 50% der AfA eines gleichwertigen Neufahrzeuges nicht überschreiten.

Beispiel:

LKW (Nutzungsdauer 10 Jahre); Erstzulassung 01.01.2010; Zulassung bei der Stadt 01.01.2021;

Die Nutzungsdauer des Fahrzeuges ist bereits am 31.12.2020 ausgelaufen.

Das zuständige Fachamt schätzt die Restnutzungsdauer auf 3 Jahre, maximal jedoch auf 5 Jahre.

Die geschätzte Restnutzungsdauer ist in allen Fällen schriftlich zu begründen.

IV. Sonderfälle

1. Leasing

Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer (hier: Stadt Bernburg (Saale)) das Fahrzeug zur Nutzung über einen bestimmten Zeitraum. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer wird das Fahrzeug an den Leasinggeber zurückgegeben. Eigentümer bleibt der Leasinggeber.

Beim Leasing von Fahrzeugen handelt es sich nicht um das wirtschaftliche und juristische Eigentum der Stadt Bernburg (Saale). Demzufolge werden geleaste Fahrzeuge nicht bilanziert.

Schließt sich nach Ablauf der Leasingdauer der Kauf des Fahrzeuges an, ist mit dem Fahrzeug analog Pkt. III. 2 (Bewertung von Gebrauchtwagen) zu verfahren.

2. Schenkung

Bei der Schenkung eines Fahrzeuges sind die Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Erstzulassung zu ermitteln. Nach Möglichkeit sind dazu die Rechnungen und Nachweise des Gebers zu berücksichtigen.

Sind diese Angaben nicht vorhanden, ist der Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Schenkung vom Fachamt zu schätzen und schriftlich zu dokumentieren.

Im Rahmen einer Schenkung ist das Fahrzeug sowohl als Vermögensgegenstand als auch in gleicher Höhe in Form eines Sonderpostens zu bilanzieren. Beide Bilanzpositionen werden gemeinsam über den gleichen Zeitraum der Nutzungsdauer abgeschrieben bzw. aufgelöst.

3. Fördermittel

Fahrzeuge, die mit oder zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, sind zum einen in Höhe der Anschaffungskosten als Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Zum anderen ist in Höhe der Fördermittel ein Sonderposten zu bilden, der analog der Abschreibungsdauer des Fahrzeuges aufgelöst wird. Das Fachamt ist verpflichtet, alle Angaben zu den Fördermitteln sowie die begründenden Unterlagen (z. B. Bescheide) der Kämmerei vorzulegen.

V. Dokumentation

Das Anlegen einer Fahrzeugakte ist verbindlich. Die Verantwortung liegt bei dem für das Fahrzeug zuständigen Fachamt.

Die Fahrzeugakte muss folgende Bestandteile enthalten:

- Kopie des Kfz-Briefes
- Kopie der Zulassung
- Kopie der Rechnungen für den Fahrzeugkauf einschließlich der Anschaffungsnebenkosten (Zulassung, Kennzeichen, usw.)
- Kopie des Erfassungsbogens für Anlagevermögen (siehe Anhang)
- Kopien der Rechnungen für An- oder Umbauten
- Ausgaben für Inspektions- und Reparaturrechnungen, TÜV, usw. sind in einer Tabelle oder als Excel-Format zu dokumentieren (siehe Anlage)
- schriftliche Einschätzung der Restnutzungsdauer
- Kopie des Fördermittelbescheides
- Kopie des Leasingvertrages

VI. Zuständigkeiten

Die Erstbewertung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt durch das Doppik-Team. Für die weitere Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen ist das Fachamt in Zusammenarbeit mit der Kämmerei zuständig. Die Aufbewahrung der Bewertungsunterlagen erfolgt analog der zugeordneten Zuständigkeiten, folglich jeweils beim Fachamt.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Bernburg (Saale), 13.11.2017

gez. Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Erfassungsbogen Zugang/Abgang/Umsetzung von beweglichem und abschreibungsrelevantem Anlagevermögen

Allgemeine Angaben

☐

Zugang

☐

Abgang

☐

Umsetzung

Inventar/Barcode-Nummer:

genaue Bezeichnung des Inventargutes:

(Modell, Typ, Abmaße usw.)

Name der Einrichtung (Inventurfeld):

genauer Standort (Adresse):

neue Einrichtung nach Umsetzung:

Anschaffungsdatum/Abgangsdatum

Tag der Erstzulassung

Tag Zulassung Stadt Bernburg (Saale)

Tag der Abmeldung

Anzahl:

Grund des Abgangs:

Finanzierung(nur bei Zugang)

Anschaffungswert (brutto):

Fremdfinanzierung:

(FM, Beiträge, Spenden u.a.)

Buchungskonten:

Fachbereich

Datum, Unterschrift:

Bearbeitungsvermerk Kämmererei

Datum und Unterschrift:

Übersicht über die Ausgaben für die Instandhaltung des Fahrzeuges

Bezeichnung: _____

Kennzeichen: _____

[illegible]